

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 645/87 der Kommission vom 4. März 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen .....	1
Verordnung (EWG) Nr. 646/87 der Kommission vom 4. März 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden .....	3
* <b>Verordnung (EWG) Nr. 647/87 der Kommission vom 3. März 1987 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren .....</b>	<b>5</b>
Verordnung (EWG) Nr. 648/87 der Kommission vom 4. März 1987 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	8
* <b>Verordnung (EWG) Nr. 649/87 der Kommission vom 3. März 1987 mit Durchführungsbestimmungen zur Einführung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei .....</b>	<b>10</b>
* <b>Verordnung (EWG) Nr. 650/87 der Kommission vom 4. März 1987 zur Festsetzung der Pauschalvergütung je landwirtschaftlichen Betriebsbogen für das Rechnungsjahr 1987 für das Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen .....</b>	<b>18</b>
* <b>Verordnung (EWG) Nr. 651/87 der Kommission vom 4. März 1987 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Strumpfhosen, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren der Warenkategorie Nr. 12 (Kennziffer 40.0120) mit Ursprung in Sri Lanka, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3925/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden .....</b>	<b>19</b>
Verordnung (EWG) Nr. 652/87 der Kommission vom 4. März 1987 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1659/86 durchgeführte 38. Teilausschreibung .....	21

**Rat**

87/149/EWG :

- \* **Beschluß des Rates vom 3. November 1986 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Mittelmeerpräferenzen sowie über Zitrusfrüchte und Teigwaren** ..... 22
  - Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika** ..... 23
  - \* **Information über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Mittelmeerpräferenzen sowie über Zitrusfrüchte und Teigwaren** ..... 30
- 

**Berichtigungen**

- \* **Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 624/87 des Rates vom 27. Februar 1987 zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 1707/86 über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernreaktor von Tschernobyl (ABl. Nr. L 58 vom 28. 2. 1987)** ..... 31

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 645/87 DER KOMMISSION**

vom 4. März 1987

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1579/86<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 135/87 der Kommission<sup>(4)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-  
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung inHöhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-  
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der  
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in  
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während  
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der  
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-  
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffi-  
zienten festgestellt wird.Diese Wechselkurse sind die am 3. März 1987 festge-  
stellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle  
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich  
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
135/87 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der  
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu  
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und  
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-  
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang  
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. März 1987 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 17 vom 20. 1. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. März 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. März 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen (ECU/Tonne)	
		Portugal	Drittländer
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	11,71	194,76
10.01 B II	Hartweizen	46,77	267,94 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
10.02	Roggen	40,78	183,61 <sup>(2)</sup>
10.03	Gerste	39,05	191,54
10.04	Hafer	97,34	161,17
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—	182,72 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>
10.07 A	Buchweizen	39,05	131,95
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	39,05	157,65 <sup>(4)</sup>
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybrid-sorghum zur Aussaat	24,96	186,21 <sup>(4)</sup> <sup>(5)</sup>
10.07 D I	Triticale	<sup>(7)</sup>	<sup>(7)</sup>
10.07 D II	Anderes Getreide	39,05	54,88 <sup>(2)</sup>
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	31,55	287,82
11.01 B	Mehl von Roggen	72,25	272,21
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	86,16	428,97
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	31,71	308,48

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

<sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

<sup>(4)</sup> Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

<sup>(5)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(6)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

<sup>(7)</sup> Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

<sup>(8)</sup> Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/86 des Rates genannte Abschöpfung wird gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3140/86 der Kommission durch Ausschreibung festgesetzt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 646/87 DER KOMMISSION**

vom 4. März 1987

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2011/86 der Kommission<sup>(4)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-

gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 3. März 1987 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit Ursprung in Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit Ursprung in Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. März 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. März 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 4.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. März 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

*(ECU/Tonne)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0,28
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	0	0,55	0,55	0,55
10.07 D	Anderes Getreide	0	3,94	3,94	7,89
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

## B. Malz

*(ECU/Tonne)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7
11.07 A I a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 647/87 DER KOMMISSION**

vom 3. März 1987

**zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des  
Zollwerts bestimmter verderblicher Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 der  
Kommission vom 12. Juni 1981 zur Einführung eines  
Systems vereinfachter Verfahren zur Ermittlung des Zoll-  
werts bestimmter verderblicher Waren <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3502/85 <sup>(2)</sup>, insbeson-  
dere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 bestimmt,  
daß die Kommission periodische Durchschnittswerte je  
Einheit für die Waren nach der Klasseneinteilung im  
Anhang festsetzt.

Die Anwendung der in derselben Verordnung festge-  
legten Regeln und Kriterien auf die der Kommission  
nach Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung  
mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorlie-  
genden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je  
Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
1577/81 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit  
werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 6. März 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. März 1987

*Für die Kommission*

COCKFIELD

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 13. 6. 1981, S. 26.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 335 vom 13. 12. 1985, S. 9.

## ANHANG

Code	NIMEXE-Kennziffer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
				ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
1.10	07.01-13 07.01-15	07.01 A II	Frühkartoffeln	36,49	1 562	284,68	75,43	251,05	5 531	28,33	53 649	85,24	26,71
1.12	ex 07.01-21 ex 07.01-22	ex 07.01 B I	Broccoli	68,40	2 927	533,54	141,38	470,51	10 367	53,11	100 549	159,75	50,06
1.14	07.01-23	07.01 B II	Weißkohl und Rotkohl	32,51	1 391	253,59	67,19	223,63	4 927	25,24	47 790	75,93	23,79
1.16	ex 07.01-27	ex 07.01 B III	Chinakohl	28,60	1 224	223,09	59,11	196,73	4 335	22,20	42 043	66,80	20,93
1.20	07.01-31 07.01-33	07.01 D I	Kopfsalat	78,24	3 348	610,26	161,71	538,17	11 858	60,74	115 007	182,73	57,26
1.22	ex 07.01-36	ex 07.01 D II	Endivien	57,63	2 466	449,51	119,11	396,41	8 734	44,74	84 713	134,59	42,17
1.28	07.01-41 07.01-43	07.01 F I	Erbsen	115,00	4 921	897,01	237,70	791,04	17 430	89,29	169 047	268,59	84,16
1.30	07.01-45 07.01-47	07.01 F II	Bohnen (Phaseolus-Arten)	203,44	8 706	1 586,79	420,48	1 399,33	30 833	157,95	299 038	475,13	148,88
1.32	ex 07.01-49	ex 07.01 F III	Dicke Bohnen (Gemüsebohnen der Art „Vicia faba maior“)	44,05	1 885	343,65	91,06	303,05	6 677	34,20	64 762	102,89	32,24
1.40	ex 07.01-54	ex 07.01 G II	Karotten und Speisemöhren	32,29	1 382	251,87	66,74	222,12	4 894	25,07	47 467	75,41	23,63
1.50	ex 07.01-59	ex 07.01 G IV	Radieschen	116,66	4 992	909,97	241,13	802,47	17 682	90,58	171 488	272,47	85,38
1.60	ex 07.01-63	ex 07.01 H	Speisezwiebeln, andere als Federhyazinthen- und Steckzwiebeln	18,25	781	142,34	37,72	125,53	2 766	14,16	26 826	42,62	13,35
1.70	07.01-67	ex 07.01 H	Knoblauch	241,85	10 350	1 886,36	499,87	1 663,51	36 654	187,77	355 494	564,83	176,99
1.74	ex 07.01-68	ex 07.01 I J	Porree	32,57	1 391	253,61	67,20	223,51	4 931	25,25	47 819	75,83	24,18
1.80		07.01 K	Spargel :										
1.80.1	ex 07.01-71		— grüner	565,55	24 203	4 411,15	1 168,92	3 890,03	85 714	439,10	831 301	1 320,82	413,89
1.80.2	ex 07.01-71		— anderer	562,45	24 061	4 395,12	1 160,16	3 877,12	84 161	436,25	824 849	1 307,74	415,40
1.90	07.01-73	07.01 L	Artischocken	74,75	3 199	583,09	154,51	514,20	11 330	58,04	109 886	174,59	54,71
1.100	07.01-75 07.01-77	07.01 M	Tomaten	72,71	3 111	567,15	150,29	500,15	11 020	56,45	106 883	169,82	53,21
1.110	07.01-81 07.01-82	07.01 P I	Gurken	95,18	4 073	742,43	196,74	654,73	14 426	73,90	139 916	222,30	69,66
1.112	07.01-85	07.01 Q II	Pfifferlinge	980,32	41 938	7 660,46	2 022,11	6 757,62	146 689	760,37	1 437 668	2 279,32	724,02
1.118	07.01-91	07.01 R	Fenchel	32,24	1 379	251,48	66,64	221,77	4 886	25,03	47 394	75,30	23,59
1.120	07.01-93	07.01 S	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	83,77	3 585	653,39	173,14	576,20	12 696	65,04	123 135	195,64	61,30
1.130	07.01-97	07.01 T II	Auberginen	81,24	3 476	633,66	167,91	558,80	12 312	63,07	119 416	189,73	59,45
1.140	07.01-96	07.01 T I	Markkürbisse	46,19	1 976	360,27	95,46	317,71	7 000	35,86	67 894	107,87	33,80
1.150	ex 07.01-99	ex 07.01 T III	Stangensellerie oder Bleichsellerie	43,52	1 862	339,48	89,96	299,37	6 596	33,79	63 977	101,65	31,85
1.160	ex 07.06-90	ex 07.06 B	Süße Kartoffeln, frisch und nicht in Stücken	74,60	3 185	582,47	153,85	512,38	11 235	57,94	109 532	173,25	55,53
2.10	08.01-31	ex 08.01 B	Bananen, frisch	52,04	2 227	405,95	107,57	357,99	7 888	40,40	76 503	121,55	38,09
2.20	ex 08.01-50	ex 08.01 C	Ananas, frisch	45,37	1 941	353,93	93,79	312,12	6 877	35,23	66 700	105,97	33,20
2.30	ex 08.01-60	ex 08.01 D	Avocadofrüchte, frisch	100,66	4 307	785,12	208,05	692,37	15 255	78,15	147 959	235,08	73,66
2.40	ex 08.01-99	ex 08.01 H	Mangofrüchte und Guaven, frisch	180,92	7 742	1 411,18	373,95	1 244,46	27 421	140,47	265 943	422,54	132,41
2.50		08.02 A I	Süßorangen, frisch :										
2.50.1	08.02-02 08.02-06 08.02-12 08.02-16		— Blut- und Halbblutorangen	40,11	1 716	312,91	82,92	275,94	6 080	31,14	58 970	93,69	29,36



Code	NIMEXE-Kennziffer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
				ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
2.50.2	08.02-03 08.02-07 08.02-13 08.02-17		— Navel, Navelinen, Navelate, Salustiana, Verna, Valencia late, Maltaise, Shamoutis, Ovalis, Trovita und Hamlins	30,76	1 316	239,92	63,57	211,58	4 662	23,88	45 215	71,84	22,51
2.50.3	08.02-05 08.02-09 08.02-15 08.02-19		— andere	38,59	1 651	301,62	79,61	266,07	5 775	29,93	56 607	89,74	28,50
2.60		ex 08.02 B	Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, frisch; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch:										
2.60.1	08.02-29	ex 08.02 B II	— Monreales und Satsumas	39,72	1 700	309,87	82,11	273,26	6 021	30,84	58 397	92,78	29,07
2.60.2	08.02-31	ex 08.02 B II	— Mandarinen und Wilkings	51,59	2 207	402,41	106,63	354,87	7 819	40,05	75 836	120,49	37,75
2.60.3	08.02-28	08.02 B I	— Clementinen	55,79	2 387	435,20	115,32	383,79	8 456	43,32	82 017	130,31	40,83
2.60.4	08.02-34 08.02-37	ex 08.02 B II	— Tangerinen und andere	60,77	2 600	474,03	125,61	418,03	9 211	47,18	89 333	141,93	44,47
2.70	ex 08.02-50	ex 08.02 C	Zitronen, frisch	33,17	1 419	258,77	68,57	228,20	5 028	25,75	48 766	77,48	24,28
2.80		ex 08.02 D	Pampelmusen und Grapefruits, frisch:										
2.80.1	ex 08.02-70		— weiß	38,95	1 667	303,83	80,51	267,93	5 903	30,24	57 258	90,97	28,50
2.80.2	ex 08.02-70		— rosa	55,11	2 358	429,85	113,90	379,07	8 352	42,78	81 009	128,71	40,33
2.81	ex 08.02-90	ex 08.02 E	Limonen und Limetten	138,77	5 939	1 082,44	286,84	954,56	21 033	107,75	203 991	324,11	101,56
2.90	08.04-11 08.04-19 08.04-23	08.04 A I	Tafeltrauben	147,31	6 304	1 149,05	304,49	1 013,30	22 327	114,38	216 544	344,05	107,81
2.95	08.05-50	08.05 C	Eßkastanien	101,92	4 360	796,49	210,24	702,62	15 251	79,05	149 480	236,99	75,27
2.100	08.06-13 08.06-15 08.06-17	08.06 A II	Äpfel	49,74	2 128	388,00	102,81	342,16	7 539	38,62	73 120	116,17	36,40
2.110	08.06-33 08.06-35 08.06-37 08.06-38	08.06 B II	Birnen	76,69	3 282	598,18	158,51	527,52	11 623	59,54	112 731	179,11	56,12
2.120	08.07-10	08.07 A	Aprikosen	137,46	5 882	1 072,14	284,11	945,48	20 833	106,72	202 051	321,03	100,59
2.130	ex 08.07-32	ex 08.07 B	Pfirsiche	162,41	6 950	1 266,82	335,69	1 117,16	24 616	126,10	238 738	379,32	118,86
2.140	ex 08.07-32	ex 08.07 B	Nektarinen	128,95	5 518	1 005,79	266,52	886,97	19 543	100,11	189 545	301,16	94,37
2.150	08.07-51 08.07-55	08.07 C	Kirschen	88,56	3 788	692,07	182,68	610,50	13 252	68,69	129 883	205,92	65,41
2.160	08.07-71 08.07-75	08.07 D	Pflaumen	106,77	4 569	832,78	220,68	734,40	16 182	82,89	156 941	249,35	78,14
2.170	08.08-11 08.08-15	08.08 A	Erdbeeren	317,09	13 570	2 473,27	655,39	2 181,08	48 059	246,19	466 098	740,56	232,06
2.175	08.08-35	08.08 C	Heidelbeeren	131,10	5 608	1 024,49	270,43	903,74	19 617	101,69	192 269	304,83	96,82
2.180	08.09-11	ex 08.09	Wassermelonen	22,75	973	177,79	46,93	156,84	3 404	17,64	33 367	52,90	16,80
2.190		ex 08.09	andere Melonen:										
2.190.1	ex 08.09-19		— Amarillo, Cuپر, Honey Dew, Onteniente, Piel de Sapo, Rochet, Tendral	58,76	2 514	458,33	121,45	404,18	8 906	45,62	86 375	137,23	43,00
2.190.2	ex 08.09-19		— andere	160,90	6 886	1 255,00	332,56	1 106,74	24 386	124,92	236 511	375,78	117,75
2.195	ex 08.09-80	ex 08.09	Granatäpfel	47,87	2 048	374,10	98,75	330,01	7 163	37,13	70 209	111,31	35,35
2.200	08.09-50	ex 08.09	Kiwis	217,98	9 328	1 700,18	450,53	1 499,33	33 036	169,24	320 407	509,08	159,52
2.202	ex 08.09-80	ex 08.09	Kakis	91,90	3 933	716,83	189,95	632,14	13 929	71,35	135 090	214,63	67,26
2.203	ex 08.09-80	ex 08.09	Litschi-Pflaumen	274,54	11 749	2 141,40	567,45	1 888,42	41 610	213,16	403 557	641,19	200,92

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 648/87 DER KOMMISSION

vom 4. März 1987

### zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 229/87<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76<sup>(4)</sup>, sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenz-

übergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker<sup>(5)</sup>, festgelegt worden.

Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker<sup>(6)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1467/77<sup>(7)</sup>, definiert. Die so berechnete Erstattung muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(8)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 6.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. März 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. März 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

**ANHANG**

**zur Verordnung der Kommission vom 4. März 1987 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der Erstattung	
		je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :		
	A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt :		
	(I) Weißzucker :		
	(a) Kandiszucker	43,59	
	(b) andere	41,09	
	(II) Zucker, aromatisiert oder gefärbt		0,4359
	B. Rohzucker :		
II. andere :			
(a) Kandiszucker	40,10 <sup>(1)</sup>		
(b) Zucker mit Zusatz von Trennmitteln		0,4359	
(c) Rohzucker in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Erzeugnisses von nicht mehr als 5 kg	36,71 <sup>(1)</sup>		
(d) andere Rohzucker	<sup>(2)</sup>		

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

<sup>(2)</sup> Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 649/87 DER KOMMISSION**  
**vom 3. März 1987**  
**mit Durchführungsbestimmungen zur Einführung der gemeinschaftlichen**  
**Weinbaukartei**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 536/87 <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 des Rates vom 24. Juli 1986 zur Einführung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um bei der Erstellung der Weinbaukartei eine einheitliche Durchführung auf Gemeinschaftsebene zu gewährleisten, ist die Definition einiger grundlegender Elemente erforderlich. Zu diesem Zweck sollte so weit wie möglich auf die bereits in den gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Weinbaubestimmungen festgelegten Definitionen zurückgegriffen werden.

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 wird in der Kartei jeder Betrieb erfaßt, der Rebflächen bewirtschaftet. Angesichts der mit der Weinbaukartei verfolgten Ziele erscheint es nicht notwendig, auch Betriebe mit einer sehr begrenzten Erzeugung in die Kartei aufzunehmen. Es ist daher festzulegen, welche Betriebe bei der Erstellung der Weinbaukartei berücksichtigt werden ; zugrunde gelegt werden sollten hierbei insbesondere der Umfang der Rebfläche sowie bestimmte, von den Mitgliedstaaten festzusetzende natürliche oder wirtschaftliche Produktionsschwellen.

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 wird zwischen obligatorischen, im Rahmen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften geforderten Angaben und fakultativen Angaben, deren zusätzliche Erfassung den Mitgliedstaaten freigestellt ist, unterschieden. Es empfiehlt sich, eine Liste der obligatorischen bzw. fakultativen Angaben, die in die Betriebskartei und die Produktionskartei aufgenommen werden müssen bzw. können, zusammenzustellen.

Für bestimmte Gebiete, in denen kein Grundstückskataster angelegt ist, das als Grundlage für die Weinbaukartei dienen könnte, sind Sonderbestimmungen vorzusehen, um die Fertigstellung der Kartei innerhalb der vorgeschriebenen Fristen sicherzustellen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 154/75 des Rates <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3788/85 <sup>(5)</sup>,

schreibt die Einführung einer Ölkartei in den Olivenöl erzeugenden Mitgliedstaaten vor. In einigen Mitgliedstaaten kann vermutlich auf bestimmte Ergebnisse der im Rahmen dieser Kartei durchgeführten Arbeiten zurückgegriffen werden. Es ist hervorzuheben, daß die Mitgliedstaaten diese Arbeiten heranziehen können, um sowohl die Kosten zur Fertigstellung der Weinbaukartei als auch die hierfür benötigte Zeit zu verringern.

Zu diesem Zweck sind Maßnahmen vorzusehen, mit denen die Nichteinhaltung der Verpflichtungen geahndet wird. Diese Maßnahmen können erforderlichenfalls durch Sanktionen seitens der Mitgliedstaaten ergänzt werden.

Die Fristen für bestimmte Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission müssen festgesetzt werden.

Gemäß der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals finden die Vorschriften über die Einführung der Weinbaukartei während der ersten Stufe in Portugal noch keine Anwendung. Es empfiehlt sich, für die unverzügliche Einführung der Kartei zu Beginn der zweiten Stufe besondere Fristen festzusetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Wein hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Diese Verordnung legt die Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 über die Einführung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei fest.

*Artikel 2*

Im Sinne dieser Verordnung sind :

- a) Betrieb : eine technisch-wirtschaftliche Einheit, die einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt,
- mit einer Rebfläche von 10 Ar oder mehr
  - oder
  - mit einer Rebfläche von weniger als 10 Ar, sofern sie einer Meldepflicht aufgrund der gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Weinbaubestimmungen unterliegt,
  - oder
  - mit einer Rebfläche von weniger als 10 Ar und die nicht der im zweiten Gedankenstrich genannten Meldepflicht unterliegt, sofern die auf dieser Rebfläche erzeugten Mengen bestimmte, von den betreffenden Mitgliedstaaten festgelegte natürliche oder wirtschaftliche Schwellen überschreiten ;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 55 vom 25. 2. 1987, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 208 vom 31. 7. 1986, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 19 vom 24. 1. 1975, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 1.

- b) Betriebsinhaber: jede natürliche oder juristische Person oder Vereinigungen dieser Personen, für deren Rechnung und in deren Namen der Betrieb bewirtschaftet wird;
- c) landwirtschaftlich genutzte Fläche: Gesamtheit von Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen sowie Haus- und Nutzgärten;
- d) bestockte Rebfläche: Gesamtheit der in Reinkultur oder in Mischkultur bepflanzten, im Ertrag stehenden oder noch nicht im Ertrag stehenden Rebflächen zur Erzeugung von Trauben, Traubenmost, Wein und/oder vegetativem Vermehrungsgut der Reben, die regelmäßigen Kulturmaßnahmen zur Gewinnung eines vermarktungsfähigen Erzeugnisses unterzogen werden;
- e) aufgegebene Rebfläche: Gesamtheit der noch bestockten Rebflächen, die nicht mehr regelmäßigen Kulturmaßnahmen zur Gewinnung eines vermarktungsfähigen Erzeugnisses unterzogen werden;
- f) Parzelle: ein zusammenhängender und nach Maßgabe des Grundstückskatasters abgegrenzter Teil der Erdoberfläche.
- Bei Fehlen eines Grundstückskatasters gilt als Parzelle ein zu demselben Betrieb gehöriger zusammenhängender Teil der Erdoberfläche, der sich hinsichtlich seiner Besitzverhältnisse, der angebauten Kulturen und der Art der Erzeugung deutlich als eine Einheit abgrenzen läßt;
- g) vegetatives Vermehrungsgut der Reben, Rebschulen, Unterlagenschnittgärten, Edelreisschnittgärten: die Begriffe im Sinne der Definitionen der Richtlinie 68/193/EWG des Rates<sup>(1)</sup>;
- h) Keltertraubensorten, Tafeltraubensorten, Traubensorten zur Trocknung: die Begriffe im Sinne der Definitionen der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 des Rates<sup>(2)</sup>.

### Artikel 3

- (1) Die Liste mit den obligatorischen und fakultativen Angaben gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86, die in die Betriebskartei und die Produktionskartei aufzunehmen sind, ist in Anhang I dieser Verordnung aufgeführt.

Die Mitgliedstaaten regeln bei der Erstellung des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 die Aufgliederung der genannten Angaben innerhalb jeder Kartei.

- (2) Bei Rebflächen in Mischkultur ist in der Betriebskartei neben der Gesamtfläche der betreffenden Parzelle auch die reine Rebfläche anzugeben. Die Umrechnung in

Reinkultur erfolgt mit Hilfe geeigneter, von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegter Koeffizienten.

- (3) Die die Merkmale der Parzellen betreffenden Angaben sind in der Betriebskartei für jede Parzelle getrennt aufzuführen. Soweit die Gleichartigkeit der natürlichen Bedingungen, der Kulturform und der Art des gewonnenen Erzeugnisses dies zuläßt, können die Mitgliedstaaten jedoch in der Betriebskartei die Angaben für mehrere aneinandergrenzende Parzellen oder für einen Teil bzw. Teile aneinandergrenzender Parzellen zusammenfassen, sofern sich jede einzelne Parzelle noch eindeutig identifizieren läßt.

- (4) Bei der Erstellung der Weinbaukartei sowie bei ihrer regelmäßigen Anpassung erheben die Mitgliedstaaten die Gesamtheit der Rebflächen, die nicht von den Betrieben im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a) bewirtschaftet werden.

### Artikel 4

In den Gebieten, in denen zum Zeitpunkt der Erstellung der Weinbaukartei kein Grundstückskataster vorhanden ist, tragen die Mitgliedstaaten spätestens bei der regelmäßigen Anpassung gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 dafür Sorge, daß die Kartei im Zuge der Einführung eines Grundstückskatasters diesem entsprechend angepaßt wird.

### Artikel 5

Um die Kosten für die Erstellung der Weinbaukartei zu senken und die Ausführung zu beschleunigen, können die Mitgliedstaaten auf die im Rahmen der Einführung der Ölkartei entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 154/75 entwickelte Technologie und die verfügbaren technischen Grundlagen zurückgreifen.

### Artikel 6

Die Namen der Verwaltungseinheiten, für die gemäß Artikel 4 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 kürzere Zeiträume für die Fertigstellung der Weinbaukartei festgelegt werden, und die entsprechenden Fristen sind in Anhang II aufgeführt.

### Artikel 7

- (1) Wer seinen Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 nicht nachgekommen ist, wird bis zur Erfüllung dieser Verpflichtungen von den in den Artikeln 7, 10, 11, 12a, 14, 14a und 15 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten Maßnahmen ausgeschlossen.

- (2) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 entsprechend der Schwere des Einzelfalls zu ahnden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 93 vom 17. 4. 1968, S. 15.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 75.

*Artikel 8*

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission

- spätestens bei Übersendung des in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 genannten Arbeitsprogramms die in Artikel 2 Buchstabe a) genannten natürlichen oder wirtschaftlichen Schwellen sowie die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Umrechnungskoeffizienten ;
- so rasch wie möglich, spätestens jedoch drei Monate nach Erfassung der entsprechenden Daten, die Angaben für die in Artikel 3 Absatz 4 genannten Rebflächen ;
- spätestens bei Übersendung des in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 genannten Arbeitsprogramms die Liste der in Artikel 7 Absatz 2 der genannten Verordnung genannten Stellen ;
- bis spätestens 31. August eines jeden Jahres den in Artikel 8 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 genannten Bericht ;
- außer in dringenden Fällen, binnen zwei Monaten nach Eingang der entsprechenden Aufforderung die

zusätzlichen Bewertungsunterlagen gemäß Artikel 8 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 ;

- bis spätestens 30. November eines jeden Jahres einen Bericht über die Fälle, in denen den Verpflichtungen nach Artikel 7 Absatz 1 nicht nachgekommen wurde, sowie die in diesen Fällen ergriffenen Maßnahmen.

*Artikel 9*

In Portugal wird die Weinbaukartei bis zum Ende der in Artikel 260 der Beitrittsakte genannten zweiten Stufe fertiggestellt.

Portugal übermittelt der Kommission innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der zweiten Stufe das in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 genannte Arbeitsprogramm sowie die Liste der in Artikel 7 Absatz 2 derselben Verordnung genannten Stellen.

*Artikel 10*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. März 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

## ANHANG I

LISTE DER OBLIGATORISCHEN UND FAKULTATIVEN ANGABEN GEMÄSS ARTIKEL 2  
DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2392/86

	Art der Angabe	
	obligatorisch	fakultativ
<b>I. BETRIEBSKARTEI</b>		
(Angaben gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86)		
<b>1. Name und Sitz</b>		
1.1. Name und Anschrift des Betriebes und des Betriebsinhabers	.....x.....	.....
1.2. Kenn-Nummer	.....x.....	.....
1.3. Rechtsform	.....x.....	.....
1.4. Besitzformen der Rebfläche :	.....x.....	.....
— in Eigentum		
— in Pacht		
— in Teilpacht oder in anderen Besitzformen		
1.5. Betriebsform	.....	.....x.....
<b>2. Allgemeine Merkmale des Betriebes</b>		
2.1. Landwirtschaftlich genutzte Fläche	.....	.....x.....
2.2. Bestockte Rebfläche im Freiland	.....x.....	.....
2.3. Bestockte Rebfläche unter Glas :		
— Tafeltrauben	.....	.....x.....
— Keltertrauben	.....	.....x.....
— Rebschulen	.....	.....x.....
— andere	.....	.....x.....
2.4. Aufgegebene Rebfläche	.....x.....	.....
2.5. Noch nicht genutzte Wiederbepflanzungs- und Neuanpflanzungsrechte (unterteilt in Qualitätswein b. A. und andere)	.....x.....	.....
2.6. Technische Daten der Anlagen für die Weinbereitung und den Weinausbau	.....	.....x.....
2.7. Andere	.....	.....x.....
<b>3. Merkmale der Parzelle</b>		
3.1. Katasternummer oder Kenn-Nummer	.....x.....	.....
3.2. Name des oder der Eigentümer	.....	.....x.....
3.3. Besitzform :	.....x.....	.....
— in Eigentum		
— in Pacht		
— in Teilpacht oder in anderen Besitzformen		
3.4. Gesamtfläche der Parzelle		
Aufgeschlüsselt nach :		
— mit Keltertraubensorten bestockte Rebfläche (!) :	.....x.....	.....
— zur Herstellung von Qualitätswein b. A. geeignet :		
— im Ertrag stehend		
— noch nicht im Ertrag stehend		
(davon : Likörwein)		

(!) Angeben, ob es sich gleichzeitig um einen Edelreis-Schnittgarten handelt (fakultativ).

	Art der Angabe	
	obligatorisch	fakultativ
— andere		
(davon : — Wein gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 :		
— im Ertrag stehend		
— noch nicht im Ertrag stehend		
— Wein zur Herstellung bestimmter Branntweine aus Wein :		
— im Ertrag stehend		
— noch nicht im Ertrag stehend)		
— mit Tafeltraubensorten bestockte Rebfläche (!) :	.....x.....	.....
— im Ertrag stehend		
— noch nicht im Ertrag stehend		
— mit zur Trocknung bestimmten Traubensorten bestockte Rebfläche (!) :	.....x.....	.....
— im Ertrag stehend		
— noch nicht im Ertrag stehend		
— mit Sorten bestockte Rebfläche, die in der Rebsortenklassifizierung für dieselbe Verwaltungseinheit sowohl als Keltertraubensorten als auch als Sorten für einen anderen Verwendungszweck aufgeführt sind (!) :	.....x.....	.....
— im Ertrag stehend		
— noch nicht im Ertrag stehend		
— ausschließlich für die Erzeugung von vegetativem Vermehrungsgut bestimmte Fläche, unterteilt in :	.....x.....	.....
— Rebschulen		
— Unterlagenschnittgärten		
— mit noch nicht gepfropften Reben bestockte Fläche :	.....x.....	.....
— Qualitätswein b. A.		
— andere		
— aufgegebene Rebfläche	.....x.....	.....
— andere	.....x.....	.....
3.5. Natürliche Gegebenheiten :		
— Topografie :		.....x.....
— Hangneigung		
— Ebene (Neigung von 5 % oder weniger)		
— leichte Hangneigung (über 5 % bis 15 %)		
— mittlere Hangneigung (über 15 % bis 30 %)		
— steile Hangneigung (über 30 %)		
— Terrasse		
— Hangrichtung	.....	.....x.....
— Höhenlage	.....	.....x.....
— Talgrund	.....	.....x.....
— andere	.....	.....x.....
— Mikroklima	.....	.....x.....
— Bodenbeschaffenheit	.....	.....x.....
— Kategorie gemäß Artikel 29 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79, sofern die Parzelle entsprechend klassifiziert ist	.....x.....	.....

(!) Angeben, ob es sich gleichzeitig um einen Edelreis-Schnittgarten handelt (fakultativ).



	Art der Angabe	
	obligatorisch	fakultativ
3.6. Mechanisierung	.....	..... x .....
3.7. Bewässerung (Art und Nutzung)	..... x .....	.....
3.8. Kulturform :		
— Rebenreinkultur oder Mischkultur	..... x .....	.....
— Art der Mischkultur :	.....	..... x .....
— mit Zwischenkulturen	.....	.....
— mit Dauerkulturen :	.....	.....
— mit Holzpflanzen	.....	.....
— andere	.....	.....
— unter Glas	.....	..... x .....
— andere	.....	..... x .....
3.9. Rebsorte	..... x .....	.....
3.10. Unterlage	.....	..... x .....
3.11. Jahr der Anpflanzung (gegebenenfalls geschätztes Alter)	..... x .....	.....
3.12. Erziehungsart	..... x .....	.....
3.13. Pflanzdichte	.....	..... x .....
3.14. Zustand der Kulturen :	.....	..... x .....
— im Verfall	.....	.....
— gut	.....	.....
— ausgezeichnet	.....	.....
<b>4. Meldevorschriften</b>		
4.1. Vorgeschiedene Anträge und Meldungen gemäß Artikel 30b der Verordnung (EWG) Nr. 337/79		
4.11. Anträge auf Neuanpflanzungen	..... x .....	.....
4.12. Meldung beabsichtigter Rodung, Wiederbepflanzung oder Neuanpflanzung	.....	..... x .....
4.13. Meldung vorgenommener Rodung, Wiederbepflanzung oder Neuanpflanzung	..... x .....	.....
4.2. Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen gemäß Artikel 28 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79	..... x .....	.....
4.21. Erntemeldungen	.....	.....
4.22. Erzeugungsmeldungen	.....	.....
4.23. Bestandsmeldungen	.....	.....
4.3. Meldungen der in Artikel 35 und 36 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten önologischen Verfahren	..... x .....	.....
4.31. Erhöhung des Alkoholgehalts	.....	.....
4.32. Säuerung	.....	.....
4.33. Entsäuerung	.....	.....
4.34. Süßung	.....	.....
4.35. andere	.....	.....
<b>5. Erzeugung der Betriebe, die nicht der Ernte- und Erzeugungsmeldung unterworfen sind</b>		
Geschätztes Erzeugungspotential :		
— Wein :	.....	..... x .....
— Qualitätswein b.A.	.....	.....
— andere	.....	.....
— Tafeltrauben bei einer Gesamtfläche des betreffenden Mitgliedstaats von mehr als 40 000 ha	..... x .....	.....
— Trauben zur Trocknung	..... x .....	.....
— andere	.....	..... x .....

	Art der Angabe	
	obligatorisch	fakultativ
<b>6. Interventionsmaßnahmen, Beihilfen und Prämien (gemeinschaftlich und einzelstaatlich)</b>		
6.1. Strukturmaßnahmen :	.....X.....	.....
6.11. Umstrukturierung		
6.12. Umstellung und Aufgabe		
6.13. andere		
6.2. Marktbezogene Maßnahmen :	.....X.....	.....
6.21. Lagerung		
6.22. Anreicherung		
6.23. Umlagerung		
6.24. Destillation (aufgeschlüsselt nach einzelnen Destillationsarten)		
6.25. andere		
6.3. Andere Beihilfen und Prämien	.....	.....X.....
<b>II. PRODUKTIONSKARTEI</b>		
(Angaben gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86)		
<b>1. Name und Sitz</b>		
1.1. Name	.....X.....	.....
1.2. Anschrift	.....X.....	.....
1.3. Kenn-Nummer	.....X.....	.....
1.4. Rechtsform	.....X.....	.....
1.5. Art der Tätigkeit (z. B. Weinkellerei/Weinhandel, Hersteller von Konzentraten)	.....X.....	.....
<b>2. Meldevorschriften</b>		
2.1. Erzeugungs- und Bestandsmeldungen gemäß Artikel 28 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79	.....X.....	.....
2.11. Erzeugungsmeldungen		
2.12. Bestandsmeldungen		
2.2. Meldung der in den Artikeln 35 und 36 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten önologischen Verfahren	.....X.....	.....
2.21. Erhöhung des Alkoholgehalts		
2.22. Säuerung		
2.23. Entsäuerung		
2.24. Süßung		
2.25. andere		
<b>3. Interventionsmaßnahmen, Beihilfen und Prämien (gemeinschaftlich und einzelstaatlich)</b>	.....X.....	.....
3.1. Lagerung		
3.2. Anreicherung		
3.3. Umlagerung		
3.4. Destillation (aufgeschlüsselt nach den einzelnen Destillationsarten)		
3.5. andere		
<b>4. Technische Daten der Anlagen für die Weinbereitung und den Weinausbau</b>	.....	.....X.....
<b>III. BRENNER-KARTEI</b>		
(Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86)	.....	.....X.....

## ANHANG II

## VERWALTUNGSEINHEITEN, FÜR DIE DIE WEINBAUKARTEI VORRANGIG FERTIGGESTELLT WIRD

Name der Verwaltungseinheit	Frist für die Fertigstellung der Weinbaukartei
<b>I. Deutschland</b>	
Rheinland-Pfalz	31. August 1990
<b>II. Spanien</b>	
1. Albacete	}
2. Toledo	
3. Valencia	
4. Badajoz	
5. Ciudad Real	
6. Cuenca	
7. Huelva	
8. Tarragona	
9. Zamora	
<b>III. Griechenland</b>	
1. Nomos Korinthias	}
2. Nomos Achaïas	
3. Nomos Ilias	
4. Nomos Attikis (*)	
5. Diamerisma Anatolikis Attikis	
6. Nomos Viotias	
7. Nomos Evias	
8. Nomos Argolidas	
9. Nomos Arkadias	
10. Nomos Messinias	
11. Nomos Trifillias	
12. Nomos Lakonias	
13. Nomos Aitoloakarnanias	
14. Nomos Zakynthou	
15. Nomos Kefalinias	
16. Nomos Irakliou	
17. Nomos Lassithiou	
18. Nomos Chanion	
19. Nomos Rethimnis	
<b>IV. Italien</b>	
1. Puglia	31. August 1989
2. Sicilia	31. August 1989
3. Toscana	31. August 1989
4. Veneto	31. August 1989
5. Lazio	31. August 1990
6. Abruzzo	31. August 1990
7. Campania	31. August 1990
8. Emilia-Romagna	31. August 1990
9. Marche	31. August 1991
10. Calabria	31. August 1991
11. Umbria	31. August 1991
12. Molise	31. August 1991
13. Basilicata	31. August 1991
14. Piemonte	31. August 1991

(\*) Ausgenommen ist der der Landwirtschaftsabteilung von Piräus unterstehende Verwaltungsbezirk.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 650/87 DER KOMMISSION**

vom 4. März 1987

**zur Festsetzung der Pauschalvergütung je landwirtschaftlichen Betriebsbogen für das Rechnungsjahr 1987 für das Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 79/65/EWG des Rates  
vom 15. Juni 1965 zur Bildung eines Informationsnetzes  
landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkom-  
menslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse  
landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Wirt-  
schaftsgemeinschaft <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 2143/81 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1915/83 der  
Kommission vom 13. Juli 1983 mit Durchführungsvor-  
schriften für die Führung der Buchhaltung zum Zweck  
der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaft-  
lichen Betrieben <sup>(3)</sup> sieht die Festsetzung des Betrages der  
Pauschalerstattung vor, der für jeden ordnungsgemäß  
ausgefüllten Betriebsbogen von der Kommission dem  
Mitgliedstaat zu zahlen ist.Die Verordnung (EWG) Nr. 3374/85 der Kommission <sup>(4)</sup>  
setzt für das Rechnungsjahr 1986 die Pauschalvergütung  
auf 85 ECU je Betriebsbogen fest.Die allgemeine Kostensteigerung und ihre Auswirkungen  
auf die Kosten der Erstellung des Betriebsbogens erfor-  
dern eine Änderung dieses Betrages.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Gemeinschaftsaus-  
schusses des Informationsnetzes landwirtschaftlicher  
Buchführungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Pauschalvergütung, die die Kommission dem  
Mitgliedstaat für jeden ordnungsgemäß ausgefüllten  
Betriebsbogen zahlt, wird für das Rechnungsjahr 1987 auf  
90 ECU festgesetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-  
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Sie gilt für das Rechnungsjahr 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. März 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 109 vom 23. 6. 1965, S. 1859/65.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 210 vom 30. 7. 1981, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1983, S. 25.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 321 vom 30. 11. 1985, S. 59.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 651/87 DER KOMMISSION

vom 4. März 1987

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Strumpfhosen, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren der Warenkategorie Nr. 12 (Kennziffer 40.0120) mit Ursprung in Sri Lanka, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3925/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3925/86 des Rates vom 16. Dezember 1986 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1987<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3925/86 wird die Zollpräferenzregelung für jede Warenkategorie gewährt, die Gegenstand von nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilten Plafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in Spalte (7) ihres Anhangs I oder II bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte (5) desselben Anhangs genannten Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind. Gemäß Artikel 3 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren jederzeit wiedereingeführt werden, sobald die

genannten Einzelplafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Für Strumpfhosen, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren der Warenkategorie Nr. 12 (Kennziffer 40.0120) ist der Plafond auf 349 200 Paar festgesetzt. Am 24. Februar 1987 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in Sri Lanka, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Sri Lanka wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Ab 8. März 1987 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3925/86 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Sri Lanka wiedereingeführt:

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung
	(1)	(2)	(3)	(4)
40.0120	12	ex 60.03  60.04 ex B  60.06 B II	60.03-11, 18, 20, 29, 40, 80  60.04-33, 34  60.06-92	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:  Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert:  Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke als Meterware, sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe):  Strumpfhosen, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche kautschutierte Wirkwaren, andere als für Säuglinge, einschließlich Krampfaderstrümpfe, ausgenommen Artikel der Kategorie 70

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1986, S. 68.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. März 1987

*Für die Kommission*

COCKFIELD

*Vizepräsident*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 652/87 DER KOMMISSION**

vom 4. März 1987

**zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1659/86 durchgeführte 38. Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 229/87<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1659/86 der Kommission vom 29. Mai 1986 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker<sup>(3)</sup>, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1659/86 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der

voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die 38. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1659/86 durchgeführte 38. Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung auf 43,147 ECU je 100 kg Weißzucker festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. März 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. März 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 29.

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 3. November 1986

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Mittelmeerpräferenzen sowie über Zitrusfrüchte und Teigwaren (\*)

(87/149/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, daß der Handelsstreit zwischen der  
Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten über Zitrus-  
früchte und Teigwaren beigelegt werden muß —

BESCHLIESST :

*Artikel 1*

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen  
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Ver-

einigten Staaten von Amerika über die Mittelmeerpräfe-  
renzen sowie über Zitrusfrüchte und Teigwaren wird im  
Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beige-  
fügt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu  
bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich  
für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 3. November 1986.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. CLARK

(\*) In der am 24. Februar 1987 berichtigten Fassung.



**ABKOMMEN**

**in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika**

*A. Schreiben der Vereinigten Staaten*

Herr .....!

Ich beehre mich, Ihnen in der Anlage den Wortlaut des Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten und der Europäischen Gemeinschaft zu übermitteln, das wir am 10. August 1986 unter Genehmigungsvorbehalt vereinbart haben. Meiner Meinung nach beinhaltet dieser Wortlaut alle notwendigen sachlichen Elemente, um den Erfordernissen beider Seiten gerecht zu werden. Ich kann Ihnen die Annahme des Abkommens durch die Regierung der Vereinigten Staaten vorbehaltlich des Erlasses der erforderlichen Rechtsvorschriften zur Durchführung der in Anhang B enthaltenen Zollzugeständnisse der Vereinigten Staaten bestätigen. Im übrigen geht meine Regierung davon aus, daß unbeschadet Fußnote 3 des Abkommens die Durchführung der Teile A und B des Anhangs sofort nach Erlaß dieser notwendigen Durchführungsermächtigung gleichzeitig erfolgt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Annahme des Abkommens durch die Europäische Gemeinschaft bestätigen würden. Mit dieser Bestätigung wäre das Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und der Europäischen Gemeinschaft, dessen Wortlaut beigefügt ist, vorbehaltlich der vorstehenden Klarstellungen geschlossen.

Genehmigen Sie, Herr ....., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung  
der Vereinigten Staaten von Amerika*

*B. Schreiben der Gemeinschaft*

Brüssel, den .....

Herr .....

Ich beehre mich, den Eingang Ihres Schreibens zur Annahme des am 10. August 1986 zustande gekommenen Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten und der Europäischen Gemeinschaft zu bestätigen, das wie folgt lautet :

„Ich beehre mich, Ihnen in der Anlage den Wortlaut des Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten und der Europäischen Gemeinschaft zu übermitteln, das wir am 10. August 1986 unter Genehmigungsvorbehalt vereinbart haben. Meiner Meinung nach beinhaltet dieser Wortlaut alle notwendigen sachlichen Elemente, um den Erfordernissen beider Seiten gerecht zu werden. Ich kann Ihnen die Annahme des Abkommens durch die Regierung der Vereinigten Staaten vorbehaltlich des Erlasses der erforderlichen Rechtsvorschriften zur Durchführung der in Anhang B enthaltenen Zollzugeständnisse der Vereinigten Staaten bestätigen. Im übrigen geht meine Regierung davon aus, daß unbeschadet Fußnote 3 des Abkommens die Durchführung der Teile A und B des Anhangs sofort nach Erlaß dieser notwendigen Durchführungsermächtigung gleichzeitig erfolgt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Annahme des Abkommens durch die Europäische Gemeinschaft bestätigen würden. Mit dieser Bestätigung wäre das Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und der Europäischen Gemeinschaft, dessen Wortlaut beigefügt ist, vorbehaltlich der vorstehenden Klarstellungen geschlossen.“

Ich beehre mich, die Annahme des Abkommens durch die Gemeinschaft zu bestätigen. Damit ist das Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und der Europäischen Gemeinschaft gemäß dem Inhalt Ihres Schreibens und dem beigefügten Wortlaut mit den in Ihrem Schreiben enthaltenen Klarstellungen geschlossen.

Genehmigen Sie, Herr ....., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates  
der Europäischen Gemeinschaften*

---

## ABKOMMEN

DIE VEREINIGTEN STAATEN UND DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT,

IM BEWUSSTSEIN der Bedeutung der kontinuierlichen Verbesserung ihrer bilateralen Handelsbeziehungen für ein erfolgreiches Funktionieren des offenen multilateralen Handelssystems,

ENTSCHLOSSEN, den seit langer Zeit bestehenden Streit über die Auswirkungen der Präferenzabkommen der Europäischen Gemeinschaft im Mittelmeerraum (nachstehend „Abkommen“ genannt) <sup>(1)</sup> bezüglich des Zugangs zum Gemeinschaftsmarkt für Zitrusfrüchte <sup>(2)</sup> in für beide Seiten zufriedenstellender Weise beizulegen,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN :

- A. Die Vereinigten Staaten erkennen an, daß die Abkommen bedeutende Möglichkeiten für die Wirtschaftsentwicklung und politische Stabilität des Mittelmeerraums eröffnen. Die Vereinigten Staaten unterstützen daher ausdrücklich die Abkommen und erklären sich bereit, sie (einschließlich weiterer Präferenzen, die die Europäische Gemeinschaft den betreffenden Ländern im Rahmen der Zusatzprotokolle, über die gegenwärtig verhandelt wird, einzuräumen gewillt ist) nicht als unvereinbar mit Artikel XXIV des GATT anzufechten.
- B. Die Vereinigten Staaten erklären sich bereit, im Zusammenhang mit den Mittelmeerpräferenzen für Zitrusfrüchte auch unter Berücksichtigung der künftigen Präferenzbehandlung für diese Waren im Rahmen der Zusatzprotokolle, über die gegenwärtig verhandelt wird, keine zusätzlichen Forderungen zu stellen.

Vorbehaltlich des Abschlusses der vorgeschriebenen internen Verfahren durch beide Vertragsparteien <sup>(3)</sup>

- wird die Europäische Gemeinschaft die Einfuhrmaßnahmen in Teil A des Anhangs in Kraft setzen und im GATT binden ;
  - werden die Vereinigten Staaten die Einfuhrmaßnahmen in Teil B des Anhangs in Kraft setzen und im GATT binden.
- C. Nach Abschluß der internen Verfahren durch beide Vertragsparteien heben die Vereinigten Staaten die am 1. November 1985 eingeführte Erhöhung der Zollsätze für Teigwaren aus der Gemeinschaft auf, während die Gemeinschaft die seit dem 4. November 1985 geltende Erhöhung der Zollsätze für Zitronen und Walnüsse aus den Vereinigten Staaten aufhebt.
- D. Die Vertragsparteien kommen überein, sich aufrichtig um eine baldige Beilegung ihres Streites über die Erstattungen für Teigwaren zu bemühen. Kann eine beiderseitig zufriedenstellende Lösung nicht vor der Zustimmung des amerikanischen Kongresses zu den in Teil B des Anhangs aufgeführten Zollsenkungen oder bis zum 1. Juli 1987 gefunden werden — wobei der spätere der beiden Zeitpunkte maßgeblich ist —, so steht es jeder Vertragspartei frei, die Einfuhrmaßnahmen im Anhang nicht in Kraft zu setzen und/oder nicht im GATT zu binden, wie dies andernfalls nach Buchstabe B zu erfolgen hätte. Wird von dem Recht Gebrauch gemacht, die Maßnahmen nicht im GATT zu binden, und werden die im Anhang aufgeführten Einfuhrmaßnahmen nicht in Kraft gesetzt oder beibehalten oder werden neue Beschränkungen für Teigwaren aus der Gemeinschaft eingeführt, so hat die andere Vertragspartei das Recht, eine Neuaushandlung dieses Abkommens zu beantragen oder das Abkommen zu beenden.

<sup>(1)</sup> Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Jugoslawien, Libanon, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien, die Türkei und Zypern.

<sup>(2)</sup> Im Sinne dieser Vereinbarung gelten als Zitrusfrüchte folgende Erzeugnisse : frische Süßorangen, frische Zitronen, frische Pampelmusen und Grapefruits, frische Tangerinen, Orangensaft, Zitronensaft, Pampelmusen- und Grapefruitsaft, Segmente von Pampelmusen und Grapefruits, Trockenpektin.

<sup>(3)</sup> Unbeschadet Buchstabe D wird die Europäische Gemeinschaft die im Anhang aufgeführten autonomen Handelsmaßnahmen für Süßorangen, Minneolas und gefrorenen konzentrierten Orangensaft vorläufig anwenden, sobald die Regierung der Vereinigten Staaten das EG-Kontingent für Käse der Nr. TSUS 950.10 um 1 572 Tonnen und das EG-Kontingent (ausschließlich für Portugal) für Nr. TSUS 950.10 D um 353 Tonnen erhöht hat. Diese neuen Kontingente für EG-Käse und amerikanischen gefrorenen konzentrierten Orangensaft gelten zeitanteilig auf Kalenderjahrbasis.

In der Zwischenzeit sieht die Regierung der Vereinigten Staaten davon ab, einseitige Maßnahmen gegen Teigwaren aus der Gemeinschaft einzuleiten, und setzt das GATT-Sondergruppenverfahren gegen diese Ware nicht fort.

- E. Die Vereinigten Staaten und die Europäische Gemeinschaft kommen überein, daß mit der vorstehenden Vereinbarung der Streit über Zitrusfrüchte endgültig beigelegt wird. Bei Inkrafttreten dieses Abkommens werden beide dem GATT-Rat mitteilen, daß sie den Streit über Zitrusfrüchte in beiderseitig zufriedenstellender Weise beigelegt haben.
-

## ANHANG

## EINFUHRMASSNAHMEN GEMÄSS BUCHSTABE B

## TEIL A — EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Tarifstelle	Ware
ex 08.02 A I	Süßorangen hoher Qualität : Der Wertzollsatz wird für eine in den Monaten Februar, März und April eingeführte Gesamtmenge von 20 000 Tonnen auf 10 % gesenkt.
ex 08.02 B II	Als „Minneolas“ bezeichnete Grapefruihybriden : Der Wertzollsatz wird für eine in den Monaten Februar, März und April eingeführte Gesamtmenge von 15 000 Tonnen auf 2 % gesenkt.
08.02 C	Zitronen : Der Wertzollsatz wird für eine in der Zeit vom 15. Januar bis 14. Juni eingeführte Gesamtmenge von 10 000 Tonnen auf 6 % gesenkt.
08.02 D	Pampelmusen und Grapefruits : Der Wertzollsatz wird in den Monaten November bis April einschließlich auf 1,5 % gesenkt.
08.05 A II	Mandeln, andere als bittere Mandeln : Der Wertzollsatz wird für eine in einem Kalenderjahr eingeführte Gesamtmenge von 45 000 Tonnen auf 2 % gesenkt.
ex 20.06 A I	Erdnüsse, geröstet, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg : Der Wertzollsatz wird auf 12 % gesenkt.
ex 20.06 A II	Erdnüsse, geröstet, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger : Der Wertzollsatz wird auf 14 % gesenkt.
ex 20.07 B II a) 1	Gefrorener konzentrierter Orangensaft, keinen zugesetzten Zucker enthaltend, mit einer Konzentration von bis zu 50 Brix-Graden, in Behältnissen von 2 l oder weniger, ausgenommen konzentrierter Blutorangensaft : Der Wertzollsatz wird für eine in einem Kalenderjahr eingeführte Gesamtmenge von 1 500 Tonnen auf 13 % gesenkt.

## TEIL B — VEREINIGTE STAATEN

Tarifstelle	Ware
112.40	Sardellen, beliebig zubereitet oder haltbar gemacht, in Öl, in luftdichten Behältern : Der Wertzollsatz wird für eine in einem Kalenderjahr eingeführte Gesamtmenge von 3 000 Tonnen auf 3 % gesenkt.
ex 117.55	Romano aus Kuhmilch, Reggiano, Parmesan, Provolone und Provelette der Nr. TSUS 950.10 : Das Kontingent für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft wird um 1 572 Tonnen je Kalenderjahr erhöht.
117.65	Reibfähiger Schaffkäse in Originallaiben : Der Wertzollsatz wird auf Null gesenkt.
117.67	Nicht reibfähiger Pecorino in Originallaiben : Der Wertzollsatz wird auf Null gesenkt.
ex 117.8855	Käse der Nr. TSUS 950.10 D : Das Kontingent für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft wird um die aufgrund des Beitritts von Portugal übertragene Käsemenge erhöht ; davon sind 353 Tonnen je Kalenderjahr für Portugal vorbehalten.

Tarifstelle	Ware
ex 147.29	<p>Satsumas in luftdichten Behältern :</p> <p>Der Zollsatz wird für eine in einem Kalenderjahr eingeführte Gesamtmenge von 40 000 Tonnen auf Null gesenkt.</p>
ex 148.4440	<p>Oliven, in Salzlake eingelegt, unreif, nicht entsteint oder gefüllt, grün, in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 Gallonen oder mehr, zur Neuaufmachung oder zum Verkauf als grüne Oliven :</p> <p>Der Zollsatz wird für eine in einem Kalenderjahr eingeführte Gesamtmenge von 4 400 Tonnen auf 10 Cent je Gallone gesenkt.</p>
ex 148.48	<p>Oliven, in Salzlake eingelegt, reif, nicht entsteint oder gefüllt, grün, in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 Gallonen oder weniger :</p> <p>Der Zollsatz wird für eine in einem Kalenderjahr eingeführte Gesamtmenge von 730 Tonnen auf 15 Cent je Gallone gesenkt.</p>
148.5065	<p>Oliven, in Salzlake eingelegt, gefüllt, aufgemacht in Behältern mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 0,3 Gallone :</p> <p>Der Zollsatz wird für eine in einem Kalenderjahr eingeführte Gesamtmenge von 2 700 Tonnen auf 15 Cent je Gallone gesenkt.</p>
148.52	<p>Oliven, getrocknet, unreif :</p> <p>Der Zollsatz wird auf 2,5 Cent je lb gesenkt.</p>
ex 148.56.00	<p>Oliven, anders als in Salzlake oder getrocknet zubereitet oder haltbar gemacht, grün, in Behältern mit einem Fassungsvermögen lb 5 Gallonen oder weniger :</p> <p>Der Zollsatz wird für eine in einem Kalenderjahr eingeführte Gesamtmenge von 550 Tonnen auf 2,5 Cent je lb gesenkt.</p>
161.06	<p>Kapern, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 7,5 lbs :</p> <p>Der Wertzollsatz wird auf 8 % gesenkt.</p>
161.08	<p>Kapern, andere :</p> <p>Der Wertzollsatz wird auf 8 % gesenkt.</p>
161.71	<p>Gemahlener oder ungemahlener Paprika :</p> <p>Der Zollsatz wird auf 1,35 Cent je lb gesenkt.</p>
167.15	<p>Apfelwein und Apfelsekt :</p> <p>Der Zollsatz wird auf 1,5 Cent je Gallone gesenkt.</p>
176.29	<p>Olivenöl, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Rohgewicht von unter 40 lbs :</p> <p>Der Zollsatz wird auf 2,28 Cent je lb Rohgewicht gesenkt.</p>
176.30	<p>Olivenöl, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Rohgewicht von 40 lbs oder mehr :</p> <p>Der Zollsatz wird auf 1,56 Cent je lb gesenkt.</p>

### Begleitschreiben I der Gemeinschaft an die Vereinigten Staaten

Herr .....!

Die Bezugnahme auf die „künftige Präferenzbehandlung“ unter Buchstabe B der Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten schließt Zollsätze oder Zollkontingente ein. Außerdem wird die Kommission für das Wirtschaftsjahr 1990 und für jedes folgende Jahr beschließen, ob der Eingangspreis für bestimmte Erzeugnisse differenziert werden sollte, um die traditionellen Handelsströme zwischen den verschiedenen Ausfuhrländern des Mittelmeerraums aufrechtzuerhalten. Jede derartige Differenzierung würde innerhalb quantifizierter Grenzen erfolgen und nicht so durchgeführt, daß der Marktzugang aufgrund der Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten beeinträchtigt wird.

---

### Begleitschreiben II der Vereinigten Staaten an die Gemeinschaft

Herr .....!

Ich bin erfreut, daß wir schließlich eine Einigung erzielt haben, durch die der Streit über Zitrusfrüchte beigelegt wird. Ich würdige Ihren großen persönlichen Einsatz und den Beitrag Ihres Teams. Wir können stolz darauf sein, daß unsere Lösung den Handel auf beiden Seiten liberalisieren wird.

Ich nehme zur Kenntnis, daß in der Gemeinschaft die Besorgnis geäußert worden ist, die Vereinigten Staaten könnten weitere Forderungen in bezug auf andere Waren als Zitrusfrüchte haben, die nun gestellt werden könnten, nachdem der Streit über Zitrusfrüchte beigelegt ist. Mir ist nicht bekannt, daß gegenwärtig solche Forderungen bestehen. In Anbetracht der Tatsache, daß in der langen Geschichte Ihrer Abkommen die Zitrusfrüchteindustrie der einzige amerikanische Wirtschaftszweig ist, der wegen der Auswirkungen der Gemeinschaftspräferenzen für diese Mittelmeerländer Beschwerde eingelegt hat, rechne ich nicht damit, daß in vorhersehbarer Zukunft neue Beschwerden erhoben werden.

Wie Sie in unseren Gesprächen festgestellt haben, behalten sich beide Vertragsparteien selbstverständlich ihre Rechte vor, sofern in unserer Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist. Sollten sich in Zukunft aufgrund von Besorgnissen auf unserer oder Ihrer Seite Streitfälle ergeben, so werden wir uns zunächst bemühen, durch rechtzeitige Konsultationen Lösungen zu finden.

---

### Begleitschreiben III der Gemeinschaft an die Vereinigten Staaten

Herr .....!

Bezugnehmend auf Buchstabe D der Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten über Zitrusfrüchte und Teigwaren teile ich Ihnen mit, daß die Kommission die erforderlichen Gemeinschaftsverfahren zur Beendigung des Abkommens einleiten würde, falls die Regierung der Vereinigten Staaten nicht in der Lage ist, die Verpflichtungen im letzten Satz des genannten Buchstabens zu erfüllen, oder falls die Regierung der Vereinigten Staaten tatsächlich neue Handelsbeschränkungen gegen Teigwarenausfuhren der Gemeinschaft anwendet.

**Information über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Mittelmeerpräferenzen sowie über Zitrusfrüchte und Teigwaren**

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Mittelmeerpräferenzen sowie über Zitrusfrüchte und Teigwaren<sup>(1)</sup> wurde am 24. Februar 1987 in Washington bzw. in Brüssel von den Bevollmächtigten beider Seiten (Herrn Willy De Clercq im Namen des Rates der Gemeinschaft und Herrn Clayton Yeutter für die Regierung der Vereinigten Staaten) in seiner englischen Fassung unterzeichnet.

---

<sup>(1)</sup> Siehe Seite 22 dieses Amtsblatts.



**BERICHTIGUNGEN**

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 624/87 des Rates vom 27. Februar 1987 zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 1707/86 über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernreaktor von Tschernobyl**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 58 vom 28. Februar 1987)*

Seite 101, letzter Erwägungsgrund:

*anstatt:* „... die Verordnung (EWG) Nr. 1707/86 erneut für ...“;

*muß es heißen:* „... die Verordnung (EWG) Nr. 1707/86 letztmalig für ...“.

---

**KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

**DIE BESCHÄFTIGUNG IM BAUGEWERBE UND DIE SANIERUNG  
DES WOHNUNGSBESTANDS IN EUROPA**

Die Krise der Bauwirtschaft in Europa, die tendenziell bereits etwa 1974/75 einsetzte, hat sich — abgesehen von konjunkturbedingten Schwankungen — seit Beginn der achtziger Jahre erheblich verschärft.

Im Baugewerbe trat daraufhin eine erhebliche Verschlechterung der Beschäftigungssituation ein, und im Laufe von zehn Jahren verlor die europäische Bauindustrie ein Viertel ihrer Beschäftigten.

Diese Krise ist im wesentlichen das Ergebnis der starken Abhängigkeit der Bauwirtschaft von drei wichtigen Faktoren:

- entscheidender Einfluß der Haushalts- und Finanzpolitik der öffentlichen Hände auf diesen Bereich und daher eine verhältnismäßig geringe Unabhängigkeit von makroökonomischen Zwängen (private Einkommen, Zinssätze usw.);
- eine strukturelle Verlagerung der Nachfrage mit einer Verlangsamung und sodann einer Kürzung der großen öffentlichen und industriellen Bauprogramme im Gegensatz zur Entwicklung verstreuter kleinerer Bauvorhaben;
- eine Veränderung im Investitionsverhalten, das zunehmend „immateriell“ wird und in steigendem Maße Rationalisierungsvorhaben begünstigt, und zwar zu Lasten der Kapazitätserweiterungen mit Hilfe „materieller“ Investitionen.

90 S.

Veröffentlicht in: Deutsch, Englisch, Französisch.

Katalognummer: CB-46-86-961-DE-C ISBN: 92-825-6421-5

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

DM 19,50 BFR 400



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN  
L-2985 Luxemburg